



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

3. Jahrgang.

XIII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Dezember 1917.

Inhalt: 136. Kundmachung betreffs der Patentlösung pro 1918. 137. Lederhandel. 138. Kundmachung betreffs der Einbringung, der Gesuche um Bauholz. 139. Kundmachung über die vom k. u. k. Kreiskommandos für den Bereich des Kreises Wierzbnik ab 1. Dezember 1917. festgesetzten Richt-Höchstpreise.

136.

Kundmachung

betreffs der Patentlösung pro 1918.

Im Sinne des Art. 431 Gewerbebesteuergesetzes vom 8. Juni 1898 löscht die Giltigkeit der pro 1917 ausgestellten Handels-Gewerbe Patentzeugnisse sowie der Patente von persönlichen Dienstleistungen mit 31. Dezember 1917 aus.

Pro 1918 sind daher alle oberwähnte Patentzeugnisse zu erneuern.

Die Ausgabe derselben findet in der Kanzlei der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos (I Stock T. 20) vom 8—1 vormittags an folgenden Tagen:

Am 29. November 1917 für die Gemeinden
Chotcza, Ciszycza, Dziurków, Pawłowice, Solec

am 30. November 1917 für die Gemeinden:
Rzepin, Skarżysko, Styków, Tarczek, Wielka—Wies

am 3. Dezember 1917 für die Gemeinden:
Błaziny, Iłża, Krzyżanowice, Mirzec

am 6. Dezember 1917 für die Gemeinden:
Ciepielów, Lipsko, Łaziska, Pętkowice, Wierzchowiska

am 7. Dezember 1917 für die Gemeinden:
Miechów, Rzecznów, Sienno

für die Stadt Wierzbnik

am 10. Dezember 1917 Steuerträger mit Anfangsbuchstaben: A, B, C, D, E, F, G, H

am 11. Dezember 1917 Steuerträger mit Anfangsbuchstaben: I, J, K, L, M, N, O, P,

am 12. Dezember 1917 Steuerträger mit Anfangsbuchstaben: R, S, T, U, V, W, Z, Y.

Alle Trafiken—mit Ausnahme der Verläge, für welche oben festgesetzte Termine bindend sind — haben ihre Handelspatente an folgenden Tagen einzulösen.

am 3-ten Jänner 1918 alle dem Verlage in Łża zugeteilten Trafiken

am 4-ten Jänner 1918 alle dem Verlage in Wierzbnik zugeteilten Trafiken

am 10-ten Jänner 1918 alle dem Verlage in Lipsko zugeteilten Trafiken.

Die Akzisenpatente von den verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen (Trafiken, Ausschanke etc.) sind in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Radom (Gefällsreferat) zu lösen.

Zur Erlangung eines Patentzeugnisses ist vorzulegen:

- a) vorschriftsmässig ausgestellte Deklaration,
- b) vorjähriges Patentzeugnis,
- c) alle erhaltenen Konzessionen (z. B. für Petroleum und Zuckerhandel etc.).

Ohne diesen Beilagen wird kein Patentzeugnis ausgefolgt

Deklarationen sind unentgeltlich — in Wierzbnik in der Finanzabteilung sonst — bei Gemeindeämtern erhältlich.

Die Steuerträger der Stadt Wierzbnik und näherer Gemeinden sind verpflichtet Patentzeugnisse persönlich einzulösen.

Mehrere Steuerträger der weiter gelegenen Gemeinden können eine vertrauenswürdige Person mit Einlösung der Patente betrauen.

Für Einlösung des Patentzeugnisses im vorgeschriebenen Termine ist jedoch nicht der Bevollmächtigte, sondern ein jeder Steuerträger selbst verantwortlich.

Für Einlösung der Patentzeugnisse über persönliche Dienstleistungen für Vertreter und Angestellte sind im Sinne Art. 527 cit. Ges. Eigentümer jener Handels- bzw. Gewerbeunternehmungen verantwortlich, in welchen steuerpflichtiges Personale angestellt ist.

Für Lederhandel werden Handelspatente nur an diejenige ausgefolgt, welche richtige Handelszeugnisse für diesen Handel pro 1917 gehabt haben.

Neue Handelspatente für Manufakturhandel werden nur an diejenigen ausgefolgt, welche sich ausweisen werden, — dass sie diesen Handel bereits vor dem Jahre 1914 betrieben haben.

Consumvereine, Handelsgenossenschaften etc. haben sich beim Einlösen der Handelspatente mit dem ämtlich bestätigten Statut auszuweisen.

Alle Steuerpflichtigen werden hiemit aufgefordert entsprechende Patentzeugnisse pro 1918 in oben festgesetzten Terminen unbedingt einzulösen.

Nichteinlösung des Patentbesitzes in oberwähnten Terminen längstens aber bis 31-ten Dezember — wird als Betreiben der Handels- bzw. Gewerbeunternehmung ohne Patent angesehen.

Diejenigen, welche eine Handels bzw. Gewerbeunternehmung sowie persönliche Dienstleistung ohne Patentzeugnis oder auf Grund eines niederen Patentzeugnisses als vorgeschrieben — betreiben werden — werden im Sinne des Art. 526 cit. Ges. bestraft und überdies wird ihr Handels bzw. Gewerbelokal bis zur Einlösung des Patentbesitzes gesperrt werden.

137.

Lederhandel.

Im Sinne des M. G. G. Befehles vom 30. Oktober 1917 Z. E. Nr. 162.048/17 werden die Gewerbezeugnisse für Lederhandel pro Jahr 1918 nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden, welche im Besitze eines gültigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917 sich befinden.

Diese Gewerbezeugnisse werden nur im Termine bis zum 15. Jänner 1918 ausgefolgt werden.

Alle nach oben festgesetzten Termine eingereichten Ansuchen um Ausfolgung eines Lederhandelpatentes werden nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der Termine, welche zur Lösung der Gewerbezeugnisse festgesetzt wurden—wird auf h. s. gleichzeitige Anordnung vom 6. Oktober 1917 E. Nr. 25.330/17 verwiesen.

138.

Kundmachung betreffs der Einbringung der Gesuche um Bauholz.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements F. D. Nr. 91416/17 wird bezüglich der Einbringung der Gesuche um Bauholz neuerlich verfügt:

- 1.) Gesuche um Verkauf von Bauholz zu Tarifpreisen sind **direkt beim k. u. k. Kreisforstamt in Wierzbnik** einzubringen, welches sie entweder im eigenen Wirkungskreise erledigt oder an die Forst- und Güterdirektion weiterleitet.

2.) Alle Gesuche um unentgeltliche oder Abgaben zu ermäßigten Preisen von Bau- oder Brennholz sind vom Gemeindeamte unentgeltlich in einen Ausweis von der im Amtsblatt vom 1. November 1916, Pkt. 303 veröffentlichten Form aufzunehmen und dem **Kreiskommando** vorzulegen, welches diesen nach Durchführung der nötigen Erhebungen dem Militärgeneralgouvernement zur Entscheidung vorlegen wird.

Die Bevölkerung ist durch die Gemeindevorsteher und Sołtysse sofort eindringlichst und weitgehendst dahin zu belehren, dass jede andere Vorlage der Gesuche und besonders direktes Einschrei-

ten beim M. G. G. die Erledigung nur erschwert und verzögert, weil diese Gesuche sowieso dem Kreiskommando oder Kreisforstamt zur Durchführung übermittelt werden.

Schließlich ist die Bevölkerung darüber aufzuklären, dass jedes Nachfragen, in welchem Stadium der Erledigung sich ein Gesuch befindet, zwecklos ist und den Offizieren und Beamten nur die kostbare Zeit raubt, da bei der ungeheuren Zahl der einlaufenden Gesuche — in den letzten Monaten naturgemäß sowohl für die Durchführung der Erhebungen als auch für die endgiltige Erledigung ein längerer Zeitraum nötig ist.

Kundmachung über die festgesetzten RICHT- und HÖCHSTPREISE pro Monat Dezember.

Die verlautbarten RICHTPREISE haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die RICHTPREISE nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei dann, dass er eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

HÖCHSTPREISE dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen	1 Pfund			1 Pfund	1	70	
Rindfleisch ohne Knochen				"	1	90	
Lungenbraten				"	2	—	
Kalbfleisch				"	1	50	
Schafffleisch				"	1	—	
Selchfleisch				"	3	30	
Schweinefleisch				"	2	80	
Schweinslungenbraten				"	3	50	
Roh Schinken ohne Knochen				"	4	—	
Gekochter " "				"	4	50	
Geräucherter Speck				"	4	30	
Grünspeck				"	3	60	
Schmeer				"	3	60	
Schweineschmalz				"	4	40	
Gewöhnliche Wurst				"	3	30	
Krakauer " "				"	4	—	
Presswurst				"	3	20	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Geflügel, Fische:							
Gänse lebend				1 Pfund	1	20	
„ geschlachtet				„	2	50	
Enten lebend				„	1	50	
„ geschlachtet				„	3	—	
Hühner lebend				„	1	50	
„ geschlachtet				„	3	—	
Truthühner lebend				„	1	80	
„ geschlachtet				„	2	—	
Karpfen ab Teich				„	2	50	
Hechte „ „				„	2	80	
Mehlprodukte, Brot:							
Roggenschrotmehl				1 Pfund	—	42	
Weizenmehl 96%				„	—	44	
Rollgerste gross				„	—	60	
Roggenbrot				„	—	42	
Kleie				„	—	24	
Hülsenfrüchte:							
Erbsen ganz	1 Pud	37	—	1 Pfund	1	—	
Bohnen	„	35	—	„	—	96	
Milch, Molkerei-Produkte,							
Eier:							
Vollmilch				1 Liter	—	60	
Magermilch				„	—	30	
Topfen				1 Pfund	1	—	
Tischbutter				„	5	—	
Kochbutter				„	4	—	
Eier beim Produzenten				1 Stück	—	22	
„ „ Kleinhändler				„	—	24	
Spezereiwaren und Gewürze:							
Kaffee gebrannt				1 Pfund	10	—	
Tee				„	11	20	
Cichorie				„	1	80	
Kakao				„	10	25	
Schokolade gew.				„	10	—	
Tischsalz				„	—	17	
Pfeffer				„	8	80	
Schwämme getrocknet				„	10	—	
Essig 3%				„	—	60	
Essigessenz				„	2	—	
Zucker raffiniert				„	1	28	
Zucker nicht raff.				„	1	24	
Honig				„	4	—	
Gemüse:							
Kartoffeln ab Verladestation				1 Pfund	—	12	
Gelbe Rüben				„	—	20	
Rote Rüben				„	—	20	

} Höchstpreis

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Zwiebel				1 Pfund	1	00	
Knoblauch				"	2	—	
Petersilie				"	—	15	
Frischkraut				"	—	30	
Obst:							
Äpfel	1 Pud	12	—	1 Pfund	—	40	
Pflaumen gedörrt	"	36	—	"	1	00	
Powidl	"	36	—	"	1	00	
Birnen	"	13	—	"	—	44	
Getränke:							
Schankwein				1 Liter	3	—	
" 1/4 Liter (1 Glas)				"	4	70	
Dessertwein				"	10	—	
Bier				"	1	80	
Bier				1/2 L. Fl.	—	90	
Branntwein				1 Liter	5	45	
Rum				"	8	—	
Schlachtvieh:							
Ochsen	1 Pud	40	—				
Stiere	"	35	—				
Kühe	"	35	—				
Kälber	lebend	"	30	—			
Schweine	"	"	60	—			
Schafe	"	"	24	—			
Futterartikel:							
Heu lose	1 Pud	2	—				
Heu gepresst	"	2	35				
Kleeheu lose	"	2	50				
Kleeheu gepresst	"	2	85				
Stroh lose	"	1	—				
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterial:							
1) Trockenes Brennholz:							
Scheitholz				1 Pud	1	20	
Prügelholz				"	1	—	
Ast u. Abfallholz				"	—	80	
Sägeabfälle				"	—	60	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
2. Frisches Brennholz:							
Scheitholz				1 m ³	1	—	
Prügelholz				"		75	
Ast u. Abfallholz				"		60	
Als frisches Holz ist jenes Holz anzusehen, dessen Gewicht 26 Pud für 1 Rm übersteigt							
Kohle grobe				1 Pud	1	80	
Nusskohle					1	—	
Petroleum	1 pud	12	67	1 Pfund	—	37	
Zündhölzchen				1 Sch.	—	12	
Kernseife				1 Pfund	8	80	
Kriegsseife				"	2	—	
Kristalsoda				"	—	40	
Sohlenleder				"	30	—	

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen bei allen Zahlungen zum vollen Nennwerte
angenommen werden.

**Es ist daher unter Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten verboten, die Bezahlung
der Waren ausdrücklich in russ. Gelde zu verlangen.**

Kurs: 1 R. = 2 K. 10 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlang
Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art
begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur
Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird
im Sinne der Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 21. Februar
1917. (Verordnungsblatt N^o 29) vom Militärgerichte mit Geldstrafen bis zu
2000 Kr. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch
Geldstrafe bis zu 2000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der
Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Unter gewissen erschwerenden Umständen bildet die strafbare Handlung ein Ver-
brechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann
Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

Der k. u. k. Kreiskommandant

**HAHORKIEWICZ m. p.
Oberstleutenant.**